

Satzung über die Gemeinnützigkeit
kommunaler Kinder- und Jugendeinrichtungen in Form der 1. Änderungssatzung
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen
ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Satzung über die Gemeinnützigkeit kom. Kinder- u. Jugendeinrichtungen	Gemeinderat 06.11.2003	Amtsblatt 18.12.2003	19.12.2003
1. Änderungssatzung	Gemeinderat 29.01.2004	Amtsblatt 19.02.2004	01.01.2004

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Ditfurt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen

- öffentlich zugänglicher Spielplatz, Park in 06484 Ditfurt
- öffentlich zugänglicher Spielplatz, Schützenstraße in 06484 Ditfurt
- Jugendklub Ditfurt, Schützenstr. 33 in 06484 Ditfurt

verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen ist die Förderung von gemeinschaftlichem Sport und Spiel und einer sinnvollen Freizeitgestaltung junger Menschen. Zweck ist weiterhin die Förderung junger Menschen bei ihrer Befähigung zur Selbstbestimmung, Mitverantwortung und sozialen Engagement.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und die Erneuerung der Spielplatzanlage und durch Angebote und Maßnahmen im Sinne der §§ 11, 12, 13 und 14 des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 2

Die kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Ditfurt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Ditfurt, 30.01.2004

R. Jüngst
Bürgermeisterin